



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Maximilian Müger (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Pascal Schleich (AfD) und Marcus Resch (AfD) vom 24.06.2024**

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Zeigen von
verfassungsfeindlichen Symbolen auf Demonstration „gegen rechts“,**

Drucks. 21/417

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Hrn. Staatsminister Poseck vom 16.05.2024 auf die Kleine Anfrage vom 03.04.2024, Drucks. 21/417, führt zu folgenden Nachfragen:

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wurden – unabhängig von ggf. später festgestellter fehlender Tatbestandsmäßigkeit, vorliegenden Schuldausschlussgründen oder der Feststellung von Sozialadäquanz – in konkretem Falle Ermittlungen eingeleitet?
- Frage 2 Falls Frage 1 verneint wird: Durch welche Instanz wurde wann entschieden, dass keine Ermittlungen eingeleitet werden? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 3 In welcher Form hat die vor Ort anwesende Polizei auf das Plakat, auf welchem das abgebildete und deutlich auch in der „Hessenschau“ zu sehende Hakenkreuz lediglich mittels „Kugelschreiberlinie“ durchgestrichen war, reagiert? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 4 Falls keine Reaktion durch die vor Ort anwesende Polizei erfolgte: Warum nicht?
- Frage 5 Falls Frage 1 bejaht wurde: Wie ist der Stand der Ermittlungen und welche Erkenntnisse liegen über einen ggf. ermittelten Tatverdächtigen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort, polizeiliche Vorerkenntnisse, Erkenntnisse aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität) vor?
- Frage 6 Falls mittlerweile eine Verfahrenseinstellung erfolgte: Aus welchem Grunde wurde das Verfahren eingestellt? Die Rechtsgrundlage für die Verfahrenseinstellung sowie die Begründung der entscheidenden Instanz bitte genau darstellen.

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Durch die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte wurde der Anfangsverdacht einer Straftat verneint. Das Hakenkreuz auf dem Plakat war mittels Kugelschreiberlinie durchgestrichen. Aufgrund des Umstandes, dass die Linien aus großer Distanz schwer erkennbar waren, wurde die das Plakat mitführende Person von einer Polizeikraft aufgefordert, die Linien nachzuspüren. Dieser Aufforderung wurde Folge geleistet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 21/417, verwiesen.

Wiesbaden, 1. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck